99080153001000

Anrechnung von Kenntnissen für Inhaber einer ICAO-Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL) mit gültiger Musterberechtigung aus einem Drittland (Befreiung von der Ausbildung) Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/115611697/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080153001000
Leistungsbezeichnung I	Anrechnung von Kenntnissen für Inhaber einer ICAO-Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL) mit gültiger Musterberechtigung aus einem Drittland (Befreiung von der Ausbildung) Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von Ausbildungspflicht aufgrund einer ICAO-Drittstaaten-Lizenz für Verkehrspilotinnen oder -piloten (ATPL) mit gültiger Musterberechtigung
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Luftfahrt-Bundesamt, Ausbildungserleichterungen, Verkehrspilotin, Befreiung Ausbildungspflicht, Europäische Agentur für Flugsicherheit, Pilot, ICAO-Lizenz, fliegendes Personal, Luftfahrtpersonal, Pilotin, ICAO-Drittstaaten-Lizenz, LBA, Ausbildung, EASA, Verkehrspilot, ICAO
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.12.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32020R0723&from=EN https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html
Teaser	Sie können sich von der Ausbildungspflicht für Verkehrspilotinnen oder -piloten befreien lassen, wenn Sie eine ICAO-Drittstaaten-Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL) mit einer gültigen Musterberechtigung für die ATPL-Prüfung besitzen.
Volltext	Um erstmalig eine Verkehrspilotenlizenz nach den Regularien der Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) zu erwerben, müssen Sie dafür eine Ausbildung bei einer Ausbildungsorganisation (Approved Training Organization, ATO) mit einem individuellen Ausbildungsprogramm absolvieren, das vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigt wurde. Sie können sich jedoch von der vorgeschriebenen Pflicht befreien lassen, eine theoretische und

Modul	Sachverhalt
	praktische Ausbildung zu absolvieren, wenn Sie Inhaberin oder Inhaber einer ICAO-Drittstaaten-Lizenz für Verkehrspilotinnen oder -piloten (ATPL) mit gültiger Musterberechtigung für die ATPL-Prüfung sind. ICAO steht dabei für International Civil Aviation Organization und ATPL für Airline Transport Pilot Licence. Hierfür benötigen Sie eine Genehmigung, die Sie beim LBA beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• bei Vertretung: Vollmacht • Teil-FCL-Lizenz wenn vorhanden und nicht vom LBA ausgestellt wurde • Nachweis über Flugerfahrung • vorhandene ICAO-Drittstaaten-Lizenz
Voraussetzungen	• Sie besitzen eine ICAO-Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL), die von einem EU-Drittstaat ausgestellt wurde. • Diese Lizenz muss eine gültige Musterberechtigung für das Luftfahrzeug umfassen, das für die ATPL-Praxisprüfung verwendet werden soll.
Kosten	Gebühr: 60€ - 180€ Gebühr für Antrag auf Befreiung von der Ausbildungspflicht für Verkehrspilotinnen oder -piloten https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html
Verfahrensablauf	Die Genehmigung für die Ausbildungsbefreiung können Sie online, per Post oder per Fax beantragen. Online-Antrag: • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und rufen das Online-Formular auf. Das Online-Formular führt Sie Schritt für Schritt durch die benötigten Angaben und erforderlichen Unterlagen. • Sie können die erforderlichen Unterlagen direkt im Formular hochladen. • Im Anschluss können Sie den Antrag über das Portal absenden. • Bei Unklarheiten oder fehlenden Informationen meldet sich das Luftfahrt-Bundesamt bei Ihnen. • Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, sendet das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) Ihnen die Ergebnisdokumente.

Modul	Sachverhalt
	• Sie bezahlen die Gebühren. Antrag per Post oder per Fax: • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und rufen das Online-Formular auf. Das Online-Formular führt Sie Schritt für Schritt durch die benötigten Angaben und erforderlichen Unterlagen. • Drucken Sie das Formular nach dem Ausfüllen aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per Post oder per Fax an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). • Die weiteren Verfahrensschritte sind identisch mit denen des Online-Antrags.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n) Die Bearbeitungsdauer bezieht sich auf die Dauer bei Vorlage sämtlicher Unterlagen.
Frist	1 Monat(e) Sie können die Ausbildungsbefreiung jederzeit vor dem Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfung beantragen.
weiterführende Informationen	https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Ausbildungsorganisationen/Ausbildungsorganisationen_node.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02011R1178-20191111&from=DE
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• für Verkehrspilotenlizenz nach den Regularien der Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) ist Ausbildung notwendig • Inhaber einer IACO-Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL) mit gültiger Musterberechtigung können eine Ausbildungsbefreiung beantragen • Genehmigung beantragen über Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anrechnung von Kenntnissen für Inhaber einer ICAO-Lizenz für Verkehrspiloten (ATPL) mit gültiger Musterberechtigung aus einem Drittland (Befreiung von der Ausbildung) Erteilung, Crediting of knowledge for holders of an ICAO airline transport pilot license (ATPL) with a valid type rating from a third country (exemption from training) Issue